



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. Juni 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.2114
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Zusammenfassung | 2 |
| 2. | Ausgangslage | 3 |
| 2.1 | Einführung digitaler Umzug | 3 |
| 2.1.1 | Bestimmungen GNA für An- und Abmeldung, eUmzugs VV und Gesetzgebungsauftrag Regierungsrat | 3 |
| 2.1.2 | Projektorganisation | 4 |
| 2.1.3 | Bericht gestützt auf Audit bei eOps | 4 |
| 2.2 | Verzicht auf Heimatschein für die Anmeldung | 4 |
| 2.3 | Drittmeldepflicht | 4 |
| 2.3.1 | Drittmeldepflicht von Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen | 4 |
| 2.3.2 | Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten | 5 |
| 2.4 | Weitere Anpassungen | 5 |
| 3. | Grundzüge der Neuregelung | 6 |
| 3.1 | Einführung digitaler Umzug | 6 |
| 3.1.1 | Von der persönlichen Anmeldung zum digitalen Umzug | 6 |
| 3.1.2 | Anwendbarkeit und Ausnahmen des digitalen Umzugs | 9 |
| 3.1.3 | Upload von Dokumenten | 10 |
| 3.1.4 | Übergangsfrist | 10 |
| 3.2 | Identifikationsvoraussetzungen | 10 |
| 3.3 | Verzicht auf Heimatschein bei der Anmeldung | 12 |
| 3.4 | Einführung Drittmeldepflicht | 12 |
| 3.4.1 | Drittmeldepflicht von Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen | 12 |
| 3.4.2 | Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten | 12 |
| 4. | Erlassform | 12 |
| 5. | Rechtsvergleich | 13 |
| 5.1 | Kanton Zürich | 13 |
| 5.2 | Kanton Aargau | 14 |
| 5.3 | Kanton Solothurn | 14 |
| 5.4 | Kanton Graubünden | 14 |
| 5.5 | Kanton Luzern | 15 |
| 5.6 | Kanton Waadt | 15 |
| 5.7 | Kanton St. Gallen | 16 |
| 6. | Erläuterungen zu den Artikeln | 16 |
| 6.1 | Änderungen GNA | 16 |
| 6.2 | Indirekte Änderungen von anderen Gesetzen | 22 |
| 6.2.1 | Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz | 22 |
| 6.2.2 | Gesetz über die Politischen Rechte | 23 |

| | | |
|-----|--|-----------|
| 7. | Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen | 23 |
| 8. | Finanzielle Auswirkungen | 23 |
| 9. | Personelle und organisatorische Auswirkungen | 24 |
| 10. | Auswirkungen auf die Gemeinden | 24 |
| 11. | Auswirkungen auf die Volkswirtschaft | 24 |
| 12. | Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens | 25 |
| 13. | Antrag | 25 |

1. Zusammenfassung

Mit vorliegender Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)¹ werden die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden² verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die An- und Abmeldung in digitaler Form³ zu ermöglichen. Damit wird der gestützt auf die Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug (eUmzug VV)⁴ seit dem 1. Februar 2019 lediglich auf freiwilliger Ebene und befristet zugelassene digitale Umzug nicht nur definitiv eingeführt, sondern für die Gemeinden auch zu einer obligatorisch anzubietenden Dienstleistung. Die Möglichkeit des digitalen Umzugs steht den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, sowie ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit bestimmtem Aufenthaltsstatus offen. Nach wie vor möglich bleibt die persönliche An- und Abmeldung bei der Gemeinde.

Gleichzeitig wird auf das bisher für die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle erforderliche Vorweisen und Deponieren des Heimatscheines verzichtet. Seit Herbst 2021 haben die Gemeinden die Möglichkeit, direkt über das vom Bund betriebene zentrale Personen-Informationssystem⁵ (digitales Personenstandsregister; Zivilstandsregister Infostar; informatisiertes Standesregister) die Personenstandsdaten abzufragen. Damit verfügen die Gemeinden direkt über die bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten und auf die Heimatscheine kann für den Anmeldeprozess verzichtet werden.

Auch auf die Ausstellung und Hinterlegung des Heimatausweises bei der Anmeldung zum Aufenthalt wird verzichtet. Die Übermittlung der Personenstandsdaten von der Niederlassungs- zur Aufenthaltsgemeinde erfolgt digital.

Im Weiteren werden die Gemeinden ermächtigt, die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende einzuführen. Damit müssen Personen, die Unterkunft gewähren oder eine Wohnung vermieten bzw. verwalten, den Gemeinden eine Meldung über Zu-, Um- und Wegzug erstatten.

Zudem wird die zwingende Meldepflicht für Kollektivhaushalte⁶ zu statistischen Zwecken eingeführt. Damit wird eine bestehende Vorgabe des Bundes umgesetzt⁷.

¹ Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, GNA, BSG 122.11

² Im Folgenden «Gemeinden» genannt

³ Aufgrund des am 7. März 2022 erlassenen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) wird neu der Begriff «digitaler Umzug» und nicht mehr «elektronischer Umzug» verwendet. *Hinweis: BSG Nummer zurzeit noch nicht bekannt*

⁴ Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug, eUmzug VV, BSG 122.162

⁵ Vgl. Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210

⁶ Kollektivhaushalte sind gemäss Art. 2 Bst. a^{bis} der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007, RHV, SR 431.021:

Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

⁷ vgl. Art. 2 Bst. a^{bis} i.V.m. Art. 9 RHV

Für die (obligatorische) Einführung des digitalen Umzugs in den Einwohnerkontrollen wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkraftsetzung der Gesetzesänderung statuiert. Dies erlaubt es den Einwohnergemeinden und den Softwarefirmen, die notwendigen Anpassungen ihrer Dienstleistungsabläufe und an der Software vorzunehmen.

Zudem werden auch Anpassungen im GNA vorgenommen, welche im Zusammenhang mit anderen Gesetzesänderungen (Gemeindegesezt und Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz) übersehen worden sind. Im Weiteren erfolgen indirekte Gesetzesanpassungen aufgrund des Verzichts der Verwendung des Heimatscheins bei der Anmeldung und der Ausweitung der Drittmeldepflicht bezogen auf ausländische Personen.

2. Ausgangslage

2.1 Einführung digitaler Umzug

2.1.1 Bestimmungen GNA für An- und Abmeldung, eUmzugs VV und Gesetzgebungsauftrag Regierungsrat

Mit der vorliegenden Änderung des GNA soll in erster Linie der digitale Umzug eingeführt werden. Das GNA schreibt eine persönliche Anmeldung bei einem Umzug in eine andere Gemeinde vor. Die Gemeinden können zudem auch die persönliche Abmeldung vorschreiben. Die «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS) sieht gemäss Umsetzungsplan 2/21 vor «in allen Kantonen der Schweiz eUmzugCH zur Verfügung zu stellen». Gemäss Umfragen handelt es sich beim digitalen Umzug um einen der meistgewünschten Onlinedienste seitens der Bevölkerung. Damit der digitale Umzug im Kanton Bern rasch getestet werden konnte, erliess der Regierungsrat am 21. November 2018 die eUmzug VV. Diese befristete Versuchsverordnung ermöglicht es, den digitalen Umzug vor einer definitiven Einführung zu testen und Erfahrungen zu sammeln. Acht in der eUmzug VV bezeichneten Gemeinden testeten in den ersten neun Monaten den digitalen Umzug. Gestützt auf deren positive Erfahrungen wurde der Versuch für sämtliche anderen Gemeinden geöffnet, wobei diese gewisse Voraussetzungen erfüllen mussten.⁸ 115 Gemeinden nehmen auf freiwilliger Basis am Versuch teil.⁹

Der von der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erarbeitete Evaluations- und Controllingbericht zur Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug, welcher der Regierungsrat am 5. Mai 2021 zur Kenntnis genommen hat, hielt fest, dass sowohl die am Versuch beteiligten Gemeinden als auch die involvierten kantonalen Stellen¹⁰ den digitalen Umzug als mehrheitlich positiv und die Weiterführung nach Ablauf der Versuchsphase als wichtig und richtig beurteilen. Hingegen ergaben die bei der eOperations Schweiz AG¹¹ (eOps), welche die Plattform eUmzugCH betreibt, vom KAIO durchgeführten Audits gewisse Vorbehalte bezüglich der zukünftigen Gewährleistung des Sicherheitsniveaus nach dem Stand der Technik. Der Evaluationsbericht übernahm deshalb in seiner Beurteilung die gemeinsame Empfehlung des KAIO und der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA), dass dem Regierungsrat vor der definitiven Verabschiedung der Gesetzesvorlage aufgezeigt wird, dass eUmzug CH dazumal dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Softwareentwicklung und Informationssicherheit entspricht.

Gestützt auf diesen Evaluations- und Controllingbericht beauftragte der Regierungsrat am 5. Mai 2021¹² die DIJ mit den Gesetzgebungsarbeiten für die Überführung des digitalen Umzugs in das ordentliche

⁸ Artikel 4 Absatz 3 eUmzug VV (über EWK-Software mit gewissen Standards verfügen, Homepage Gemeinde für eUmzug einrichten, Schulung des Kantons zu eUmzug besuchen)

⁹ Stichdatum 1. Juni 2022

¹⁰ Kantonales Amt für Informatik und Organisation (KAIO), Finanzdirektion; Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Sicherheitsdirektion und Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), DIJ

¹¹ eOps Schweiz bestand ursprünglich aus drei von der Schweizerischen Informatikkonferenz, SIK angestellten Personen, welche unter anderem den Betrieb eUmzug verantworteten. Mit Datum vom 20. Juni 2018 gründete die SIK die eOperations Schweiz AG. Seit dem 1.1.2022 nimmt die DVS mehrheitlich die Aufgaben der SIK wahr.

¹² RRB 535/2021 vom 5. Mai 2021

Recht. Der gestützt auf die bis am 31. Januar 2024 befristete eUmzug VV mögliche digitale Umzug soll zeitlich nahtlos in das ordentliche Recht überführt werden.

2.1.2 Projektorganisation

Das Projekt digitaler Umzug war seit Beginn ein überdirektionales Projekt. Die Finanzdirektion als Auftraggeberin ist mit dem KAIO involviert, da es sich um ein klassisches Informatikprojekt handelt, die Sicherheitsdirektion mit dem ABEV, da zumindest teilweise auch ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz den digitalen Umzug nutzen können und auch die Abschaffung des Heimatscheins für den Anmeldeprozess geprüft werden soll und schliesslich die DIJ mit dem AGR, welche für die Gesetzgebung und Beratung im Bereich Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer zuständig ist. Die Folgen der Einführung des digitalen Umzugs wirken sich demgegenüber in erster Linie direkt auf die Arbeit in den Gemeinden aus.

Die Projektleitung¹³ für die Gesetzgebung wurde deshalb von einer Begleitgruppe unterstützt, welche sich aus Mitarbeitenden der drei involvierten Direktionen¹⁴ und Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbänden¹⁵ zusammensetzt.

2.1.3 Bericht gestützt auf Audit bei eOps

Der Regierungsrat beauftragte die DIJ, ihm als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Verabschiedung der Gesetzesvorlage an den Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, welcher aufzeigt, dass eUmzugCH dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Softwareentwicklung und Informationssicherheit entspricht.¹⁶ Der Bericht hat gestützt auf ein Audit bei eOps zu erfolgen. Der Regierungsrat wird zu gegebenem Zeitpunkt informiert werden.

2.2 Verzicht auf Heimatschein für die Anmeldung

Der Heimatschein (und somit auch der Niederlassungsausweis) wird im Anmeldeprozess nicht mehr benötigt. Die Gemeinden haben seit Herbst 2021 Zugriff auf das eidgenössische Personenstandsregister¹⁷, also das vom Bund betriebene elektronische Zivilstandsregister Infostar, und verfügen dadurch über einen digitalen Zugang zu sämtlichen, stets aktuellen Daten, die im Heimatschein aufgeführt waren. Gleichzeitig kann auf die Ausstellung und Hinterlegung des Heimatausweises bei der Anmeldung zum Aufenthalt verzichtet werden. Die Übermittlung der Personenstandsdaten erfolgt neu digital.

2.3 Drittmeldepflicht

2.3.1 Drittmeldepflicht von Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen

Gemäss geltendem Recht sind natürliche und juristische Personen, welche Unterkunft gewähren oder eine Wohnung vermieten gegenüber den Gemeinden bezüglich «Zu- und Weggezogene oder Mieter» lediglich auskunftspflichtig.¹⁸ Schon seit längerer Zeit besteht jedoch vor allem bei grösseren Gemeinden

¹³ Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht, AGR

¹⁴ Pascal Zwettler, stv. Amtsleiter und Sascha Tarli, stv. Leiter Rechtsdienst, beide KAIO; Cécile Wüthrich, Leiterin Zuwanderung und Integration des Migrationsdienstes und Hans Rudolf Egli, Leiter Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, beide ABEV; Stefanie Feller, stv. Leiterin Gemeinderecht, AGR

¹⁵ Monika Gerber, Vertreterin Verband bernische Gemeinden (VBG) und Bernisches Gemeindegremium (BGK), Alexander Ott, Stadt Bern, Martin Zurflüh, Gemeinde Oberburg

¹⁶ Vgl. Zif. 2.1.1, RRB 535/2021 vom 5. Mai 2021

¹⁷ Vgl. FN 5

¹⁸ Artikel 8 Absatz 2 GNA

das Bedürfnis, dass diesbezüglich eine *Meldepflicht* eingeführt wird. Insbesondere für die gemäss Bundesvorschriften zwingend in den Einwohnerkontrollen zu führenden Gebäude- und Wohnungsnummern (EGID/EWID) bringt eine Drittmeldepflicht eine grosse Entlastung für die Gemeinden. Die neu als meldepflichtig vorgesehenen Personen (inklusive Liegenschaftsverwaltungen) verfügen entweder direkt über die entsprechenden Nummern oder können sehr präzise Angaben bezüglich spezifisch betroffener Wohnung (Stockwerk, genaue Lage auf dem Stockwerk, etc.) machen. Der obligatorische Eintrag von EGID/EWID wird für die Gemeinden, insbesondere wenn ein Gebäude mit vielen Mietwohnungen betroffen ist, stark vereinfacht und erübrigt Rückfragen bei den Betroffenen. Die gute Qualität der Einwohnerkontrollregisterführung wird jedoch von keiner Seite in Frage gestellt und hängt nicht von der Einführung der Drittmeldepflicht ab.

Während in der Begleitgruppe¹⁹ auch die obligatorische Einführung der Drittmeldepflicht unterstützt wurde, stellte sich eine Vertretung des Hauseigentümerversands des Kantons Bern (HEV) dezidiert dagegen²⁰. Eine neue Pflicht der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bzw. Liegenschaftsverwaltungen ohne einen Nutzen für diese, sei nicht opportun. Ein zusätzlicher Mehraufwand bei den Vermietenden zur einseitigen Entlastung der Einwohnerkontrollen wird abgelehnt.

Der mit der Meldepflicht verbundene Mehraufwand bei privaten Vermietern, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebenden erscheint im Verhältnis mit dem Nutzen für die, insbesondere grösseren, Gemeinden verhältnismässig. Professionelle Liegenschaftsverwaltungen verfügen so oder so über entsprechende Dateien und schicken die Angaben bereits heute oft den Gemeinden zu, ohne dazu verpflichtet zu sein. Da das Bedürfnis der Drittmeldepflicht in erster Linie bei den grösseren Gemeinden vorhanden ist, wird auf die obligatorische Einführung einer solchen Pflicht verzichtet. Die Gemeinden werden jedoch ermächtigt, eine solche einzuführen.

Administrativ wird die Drittmeldepflicht so einfach wie möglich gehalten werden. Es werden den Pflichtigen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ihren unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Dabei wird aber das digitale Primat gemäss den Vorgaben des Gesetzes über die digitale Verwaltung²¹ zu beachten sein. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf Verordnungsstufe hier Genaueres vorzugeben.

2.3.2 Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten

Gemäss Bundesgesetzgebung²² sind die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten zu statistischen Zwecken (auch) in den Registern der Aufenthaltsgemeinden zu führen. Damit die Gemeinden die notwendigen Angaben erhalten, ist eine zwingende Meldepflicht dieser Kollektivhaushalte einzuführen.

Die Gemeinden verfügen denn aktuell auch nicht bzw. nur in unvollständiger Weise über die entsprechenden Angaben von Personen, welche sich in Kollektivhaushalten ihrer Gemeinde aufhalten.

2.4 Weitere Anpassungen

Damit die neu aufgenommenen Vorschriften der Drittmeldepflicht auch bezogen auf ausländische Personen anwendbar sind, erfolgt eine indirekte Änderung des EG AIG und AsylG.

¹⁹ Vgl. Zif. 2.1.2

²⁰ Sitzung vom 13. Dezember 2021 zwischen einer Vertretung HEV und AGR

²¹ Gesetz über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022, DVG, BSG.....

²² Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006, Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02 und RHV

Die Revision wird zudem benutzt, Anpassungen vorzunehmen, welche im Zusammenhang mit früheren Gesetzesänderungen vergessen gingen:

- Artikel 1 Absatz 2 GNA, in welchem im Rahmen der Revision des Vormundschaftswesens (Zivilgesetzbuch/Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012, KESG; BSG 213.316) vergessen ging, den Ausdruck «Bevormundete» mit der neuen Terminologie zu ersetzen und
- die Strafbestimmung in Art. 16 Abs. 2 GNA, welche immer noch auf das mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes im Jahre 1998²³ aufgehobene Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden verweist.

Zudem muss aufgrund des Verzichts auf den Heimatschein bei der Anmeldung Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes über politischen Rechte²⁴ vom 5. Juni 2012 anders formuliert werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Einführung digitaler Umzug

3.1.1 Von der persönlichen Anmeldung zum digitalen Umzug

Grundsätzlich müssen sich schweizerische und ausländische Staatsangehörige heute bei einem Zuzug in eine neue Gemeinde persönlich innert 14 Tagen bei der Gemeinde (Einwohner- und Fremdenkontrolle) anmelden²⁵. Ein Behördengang ist somit für die Meldepflichtigen unumgänglich. Beim Wegzug ist die persönliche Abmeldung gestützt auf die Gesetzgebung nicht zwingend. Die Gemeinden können diese jedoch vorschreiben²⁶. Verlangen die Gemeinden dies nicht, kann die Abmeldung schriftlich oder sogar telefonisch erfolgen. Auch wenn diese per E-Mail erfolgt, handelt es sich dabei nicht um eine digitale standardisierte Abmeldung wie dies mit dem digitalen Umzug vorgesehen wird.

Für viele Personen ist das persönliche Erscheinen am Gemeindeschalter (innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Umzug) nicht einfach zu praktizieren. Die Schalteröffnungszeiten sind je nach Gemeinde sehr eingeschränkt, die betroffenen Personen sind oft arbeitstätig und der Arbeitsort nicht zwingend in der Wohngemeinde. Zudem entspricht ein persönlicher Behördengang immer weniger den gesellschaftlichen Vorstellungen.

Die folgende Skizze zeigt den Prozessablauf eines Weg- und Zuzugs von Schweizerinnen und Schweizern sowie von ausländischen Staatsangehörigen nach heutiger Gesetzgebung²⁷:

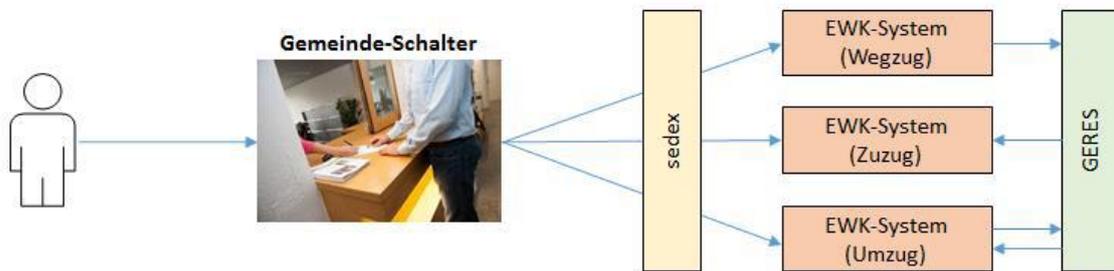
²³ Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11

²⁴ Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, PRG, BSG 141.1

²⁵ Artikel 1 Absatz 1 GNA; Ausnahmen gelten für die Gemeinden, die am befristeten Versuch des digitalen Umzugs teilnehmen.

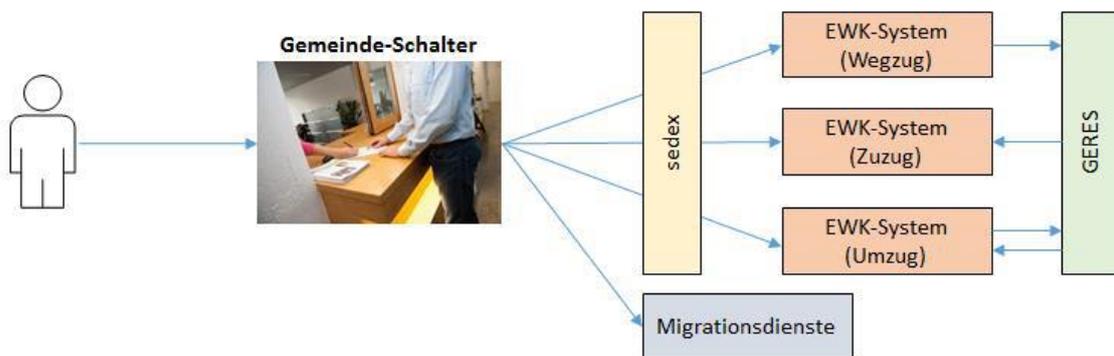
²⁶ Artikel 10 Absatz 1 GNA

²⁷ Quelle: Kantonales Amt für Informatik und Organisation, KAIO, internes Arbeitspapier, Projektstudie

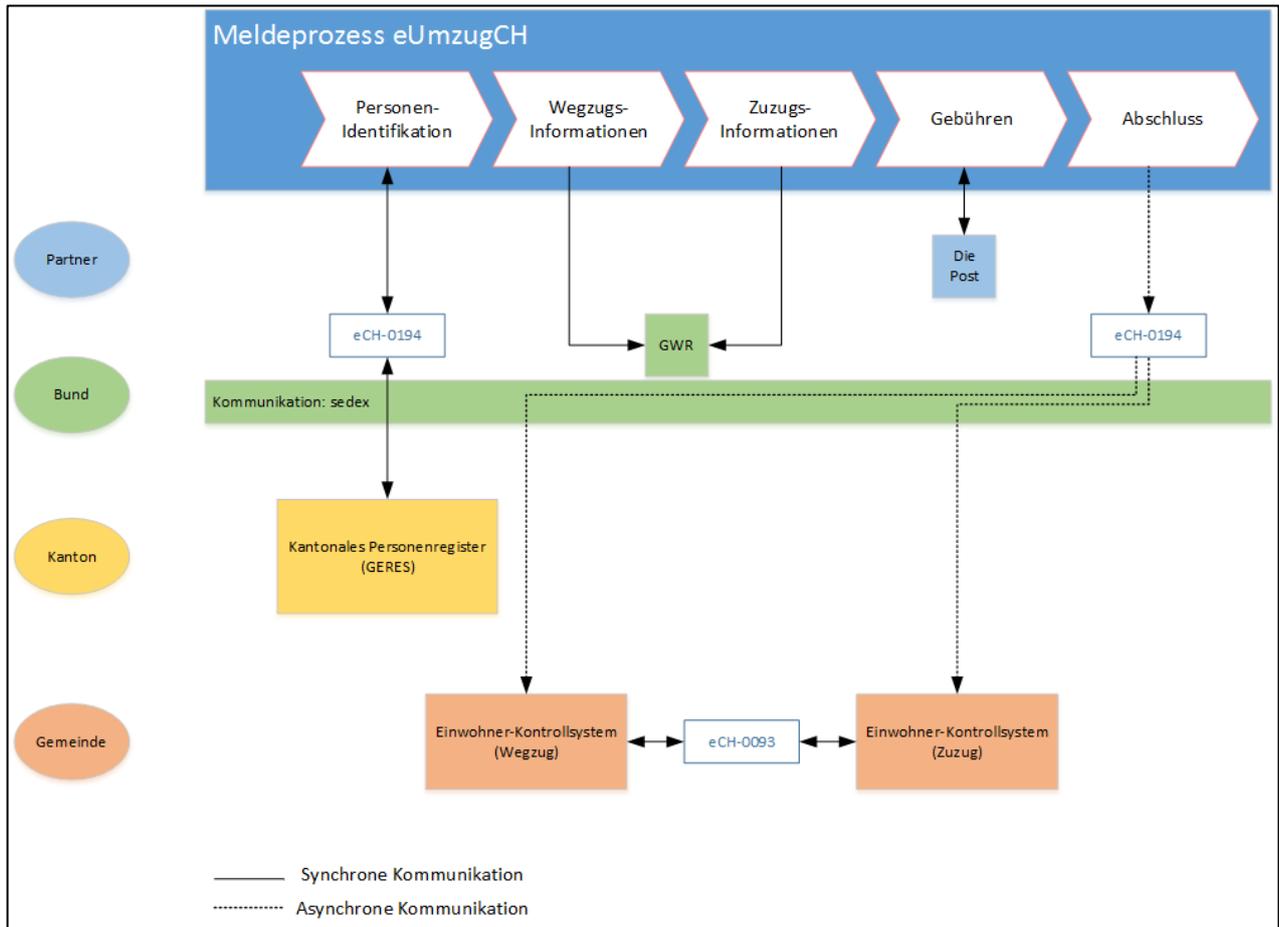


Schweizer Staatsangehörige

Ausländische Staatsangehörige

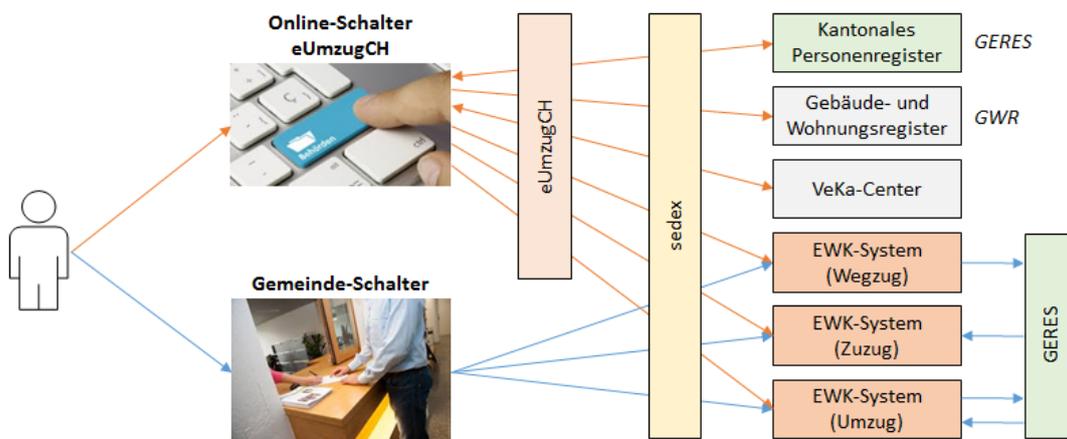


Die Gesetzesänderung soll dazu führen, dass der digitale Umzug von allen Gemeinden angeboten werden muss. Der Meldeprozess erfolgt aktuell über die Plattform eUmzugCH, welche von eOps als eine ihrer Dienstleistungen angeboten wird. Der Meldeprozess sieht wie folgt aus:



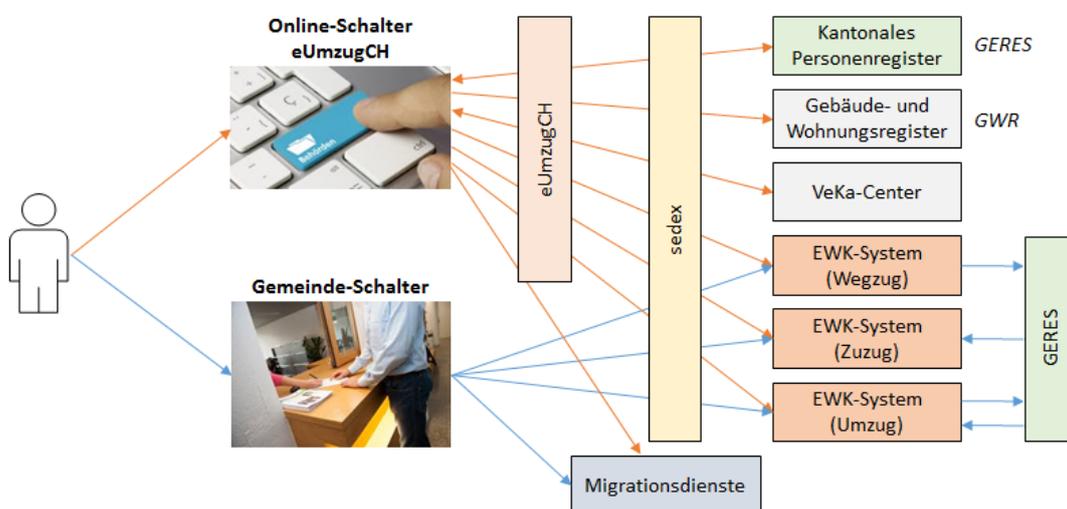
Die nachstehende graphische Darstellung zeigt den Prozessablauf der nach Einführung des digitalen Umzugs von den Gemeinden anzubietenden Anmelde-möglichkeiten sowohl für Schweizerinnen und Schweizer als auch für ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz²⁸:

²⁸ Quelle vgl. FN 27



Schweizer Staatsangehörige

Ausländische Staatsangehörige



3.1.2 Anwendbarkeit und Ausnahmen des digitalen Umzugs

Auf der Plattform eUmzugCH sind An-, Um- und Abmeldungen zur *Niederlassung* von in der Schweiz wohnhaften und niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizern möglich. Vorausgesetzt ist, dass die Wegzugsgemeinde den digitalen Umzug ebenfalls anbietet und der Wegzug auch digital erfolgt ist. Für ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz hängt die Möglichkeit des Gebrauchs des digitalen Umzugs vom Aufenthaltsstatus (Ausweisart) ab. Die Einschränkungen sind unterschiedlich je nachdem, ob es sich um EU oder EFTA Bürger oder Bürgerinnen handelt oder um Personen, welche gemäss Ausländergesetz einen Ausweis besitzen. Zudem spielt es eine Rolle, welchen Aufenthaltsstatus (Ausweis B, C, Ci, G, L, F, N, S) die betroffenen Personen haben.

Nicht möglich ist ein digitaler Umzug, zumindest im heutigen Zeitpunkt, in folgenden Fällen:

- **Aufenthalt:**
Nicht möglich ist es, sich mittels digitalem Umzug zum *Aufenthalt* an- bzw. abzumelden. Der Grund dafür ist, dass mit der An- bzw. Abmeldung zum Aufenthalt für die Einwohnerkontrolle umfangreichere Abklärungen notwendig sind. Die Plattform eUmzugCH bietet diese Funktion deshalb nicht an.

- *Komplexe Fälle:*
Auch bei komplexen Fällen kann keine digitale Abmeldung erfolgen. Sofern die digitale Meldung vom System aus fachlichen Gründen (beispielsweise komplexe Familienverhältnisse, notwendige zusätzliche Abklärungen zur Meldepflicht, Unstimmigkeiten der gelieferten Angaben irgendwelcher Art) nicht ordentlich behandelt werden kann, wird der Prozess aus systemtechnischen Gründen abgebrochen.
- *Datensperre:*
Wenn eine Datensperre (als Auskunftssperre bzw. als Adresssperre und Auskunftssperre ohne Unterscheidung im EWK System) für die betroffene Person im Einwohnerregister besteht, kann das System die Person nicht identifizieren. Der Prozess wird abgebrochen. Bei einer ausschliesslichen Adresssperre ist der digitale Umzug möglich.
- *Zu- und Wegzug aus und ins Ausland*
Der Zuzug aus dem Ausland sowie der Wegzug ins Ausland ist auf eUmzugCH nicht möglich.

3.1.3 Upload von Dokumenten

In der Begleitgruppe²⁹ herrschte Einigkeit, dass ausschliesslich Dokumente beim digitalen Umzug auf die Plattform hochgeladen werden müssen, welche auch tatsächlich für das Anmeldeverfahren sinnvoll bzw. notwendig sind. Primär diskutiert wurde der Mietvertrag, welcher als Dokument unter diese Kategorie fallen könnte. Da aufgrund der im Mietvertrag enthaltenen Angaben die genaue Wohnungszuweisung (Wohnungsnummer, EWID) jedoch ebenfalls nicht zwingend erfolgen kann, wird unabhängig der Thematik «Einführung der Drittmeldepflicht» (vgl. Ziffer 2.3 und 3.4) auf das Upload des Mietvertrags sowie anderer Dokumente beim digitalen Umzug verzichtet.

Bei ausländischen Personen ist das Vorlegen von gewissen Dokumenten (weitergehende als Identifizierungsdokumente) bei der Anmeldung notwendig. Die Vertretung der Gemeinde und des Migrationsdienstes in der Begleitgruppe waren sich jedoch einig, dass auch hier auf ein Upload verzichtet werden könne, da ausländische Personen auch für die Erledigung anderer Formalitäten zwingend am Schalter der Einwohnerkontrolle erscheinen müssen.

3.1.4 Übergangsfrist

Mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung müssen die Gemeinden den digitalen Umzug anbieten. Zur Zeit bieten gestützt auf die VV eUmzug 115³⁰ Gemeinden den digitalen Umzug bereits auf freiwilliger Basis an. Damit für die korrekte Einführung des digitalen Umzugs nach Inkraftsetzung genügend Zeit verbleibt (notwendige Anpassung Software, Ablauf Anmeldung in Einwohnerkontrolle, Schulung Gemeindepersonal, etc.) wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren für den spätestens Vollzugstermin festgehalten.

3.2 Identifikationsvoraussetzungen

Grundsätzlich sollen die Identifikationsvoraussetzungen bei der persönlichen und elektronischen An- und Abmeldung gleich stark sein. Schon alleine aufgrund des technischen Ablaufs (vgl. Zif. 3.1.1) können aber sicher nicht dieselben tatsächlichen Voraussetzungen gelten.

- *Geltendes Recht*
Während bei der *persönlichen Anmeldung* am Schalter die Einwohnerkontrolle einerseits die

²⁹ Vgl. Zif. 2.1.2

³⁰ Vgl. FN 9

Identität der Anmeldenden zu prüfen hat, muss andererseits für die korrekte Erfassung der Personenstandsdaten der Heimatschein vorgewiesen und bei der Gemeinde deponiert werden (vgl. Art. 3 GNA und Art. 5 der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer³¹). Die *Abmeldung* kann sowohl persönlich als auch schriftlich (Brief, eMail) oder sogar telefonisch erfolgen, sofern die Gemeinde nicht explizit die persönliche Abmeldung am Schalter verlangt. Der Heimatschein wird gegen Rückgabe des Niederlassungsausweises zurückgegeben³². In der Praxis wird nicht auf die Rückgabe des Niederlassungsausweises gepocht, da viele Personen diesen im Zeitpunkt der Abmeldung nicht mehr haben (bzw. nicht mehr finden).

- *Neues Recht*

Bei der *persönlichen Anmeldung* wird auf das Vorlegen und Deponieren des Heimatscheines verzichtet, da die Gemeinden seit Herbst 2021 die Möglichkeit haben, direkt über das eidgenössische Personenstandsregister³³ die Personenstandsdaten abzufragen. Damit verfügen die Gemeinden erstens über sämtliche bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten und zweitens sind diese Daten auf jeden Fall aktuell. Auf die Heimatscheine (und somit auch die Niederlassungsausweise, welche als «Quittung» für den Heimatschein galten) kann für die Anmeldung verzichtet werden. Hingegen ist die Identität der anmeldenden Personen mittels eines Ausweispapiers zu prüfen (vgl. auch Ziffer 6.1, Artikel 7).

Bei der *nicht digitalen Abmeldung* besteht weiterhin die Möglichkeit sich persönlich oder schriftlich (Brief, eMail) bzw. sogar telefonisch abzumelden. Da keine Heimatscheine und Niederlassungsausweise mehr für die Anmeldung benötigt bzw. ausgegeben werden, erübrigen sich entsprechende Bestimmungen über die Herausgabe/Rückgabe, etc. (vgl. auch Ziffer 6.1, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10).

Bei der digitalen *An- und Abmeldung* ist entscheidend, dass die digitale Anmeldung nur erfolgen kann, wenn auch gleichzeitig die Abmeldung digital erfolgt (vgl. Ziffer 3.1.1). Damit gleich starke Identifikationsvoraussetzungen wie bei der «persönlichen» An- und Abmeldung bestehen, sind bei der Abmeldung grundsätzlich gleich hohen Hürden wie bei der persönlichen Anmeldung zu statuieren. Dies heisst, die abmeldende Person muss sich identifizieren.

Der Grosse Rat hat am 7. März 2022 das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) beschlossen. In Artikel 15 DVG wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die Verfahren zur Identifikation bei der Nutzung digitaler Leistungen durch Verordnung festzulegen. Identifikationsverfahren, deren Einsatz das Bundesrecht für den Vollzug des Bundesrechts vorschreibt, werden, sofern geeignet, auch vom Regierungsrat grundsätzlich für den Vollzug des kantonalen und kommunalen Rechts verbindlich vorgeschrieben werden:

«Diese Bestimmung greift das erwartete neue Bundesrecht so auf, dass mit dessen Erlass möglichst keine Anpassung des DVG mehr erforderlich ist. Das BGEID³⁴ schrieb vor, dass die E-ID von allen Behörden eingesetzt werden muss, die Bundesrecht anwenden. Diese Einschränkung ergab sich daraus, dass dem Bund die Kompetenz fehlt, dies auch für das kantonale und kommunale Recht zu regeln. Daher dehnte Artikel 17 DVG in der Vernehmlassungsfassung diese Nutzungspflicht auch auf das kantonale und kommunale Recht aus, so dass sich alle Menschen im Kanton Bern mit der landesweit genutzten E-ID anmelden können. Es ist davon auszugehen, dass das neue Bundesrecht einen ähnlichen Regelungsansatz verfolgen wird, weil im BEGID nur die Trägerschaft der E-ID und nicht ihr Anwendungsbereich umstritten war. Daher sieht Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat die entsprechende Ausdehnung der Nutzungspflicht vornimmt, sobald die neue nationale Lösung vorliegt.»

³¹ Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, VNA, BSG 122.161

³² Artikel 10 GNA

³³ Vgl. Fussnote 5

³⁴ Hinweis: Hier handelt es sich um das Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID). Dieses wurde am 7. März 2021 durch das Schweizer Volk abgelehnt. Die Vernehmlassung der neuen Gesetzesvorlage ist auf Bundesebene im Mai 2022 vorgesehen. Darin werden neue Vorschläge für eine nationale digitale Identifikationslösung unterbreitet werden.

Auf Stufe GNA müssen deshalb bezüglich Identifikation beim digitalen Umzug keine spezifischen Vorgaben gemacht werden. Diese werden vom Regierungsrat in genereller Art und Weise gestützt auf die Vorgaben des DVG auf Verordnungsstufe erlassen.

3.3 Verzicht auf Heimatschein bei der Anmeldung

Bisher muss bei der Anmeldung für die korrekte Erfassung der Personenstandsdaten der Heimatschein vorgewiesen und bei der Gemeinde deponiert werden (vgl. Art. 3 GNA und Art. 5 VNA). Im Gegenzug wird der Niederlassungsausweis ausgestellt und den Anmeldenden zur Aufbewahrung mitgegeben. Der Heimatschein wird gegen Rückgabe des Niederlassungsausweises zurückgegeben³⁵. Seit Herbst 2021 haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Personenstandsdaten direkt über das eidgenössische Personenstandregister³⁶ abzufragen. Damit können die Gemeinden auf sämtliche bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten zugreifen. Auf die Heimatscheine (und somit auch die Niederlassungsausweise) kann deshalb im Anmeldungsprozess verzichtet werden. Auch auf den Heimatausweis für die Anmeldung zum Aufenthalt wird neu verzichtet. Die Personenstandsdaten werden von der Niederlassungsgemeinde digital an die Aufenthaltsgemeinde übermittelt. Somit erübrigt sich auch die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises (sozusagen als Quittung). Die Details regelt die Verordnung.

3.4 Einführung Drittmeldepflicht

3.4.1 Drittmeldepflicht von Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen

Neu wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen eine Meldepflicht betreffend Ein-, Um- und Wegzug von Mietenden und Logisnehmenden einzuführen (Drittmeldepflicht). Die Einführung dieser Drittmeldepflicht erfolgt auf kommunaler Stufe mittels Erlass. Dies bietet die notwendige Sicherheit, dass die Drittmeldepflichtigen dies rasch und einfach feststellen können. Da der Regierungsrat die Meldeangaben und -formen durch Verordnung festlegt (vgl. Zif. 6.1, Art. 7a Abs. 3), ist auf kommunaler Ebene eine Verordnung des Gemeinderates für die Einführung der Drittmeldepflicht ausreichend.

3.4.2 Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten

Schon seit der Einführung der Registerharmonisierungsgesetzgebung auf Bundesebene, hätte der Kanton Regelungen schaffen müssen, welche die Drittmeldepflicht der Kollektivhaushalte³⁷ für statistische Zwecke regelt. Dies wird mit dieser Gesetzesänderung nachgeholt.

4. Erlassform

Die Anpassungen erfolgen im Rahmen einer Änderung des GNA.

Die Regelung der Anwendbarkeit der Vorschriften zur Drittmeldepflicht bezogen auf ausländische Personen erfolgt mit einer indirekten Änderung des EG AIG und AsylG.

³⁵ Artikel 10 GNA

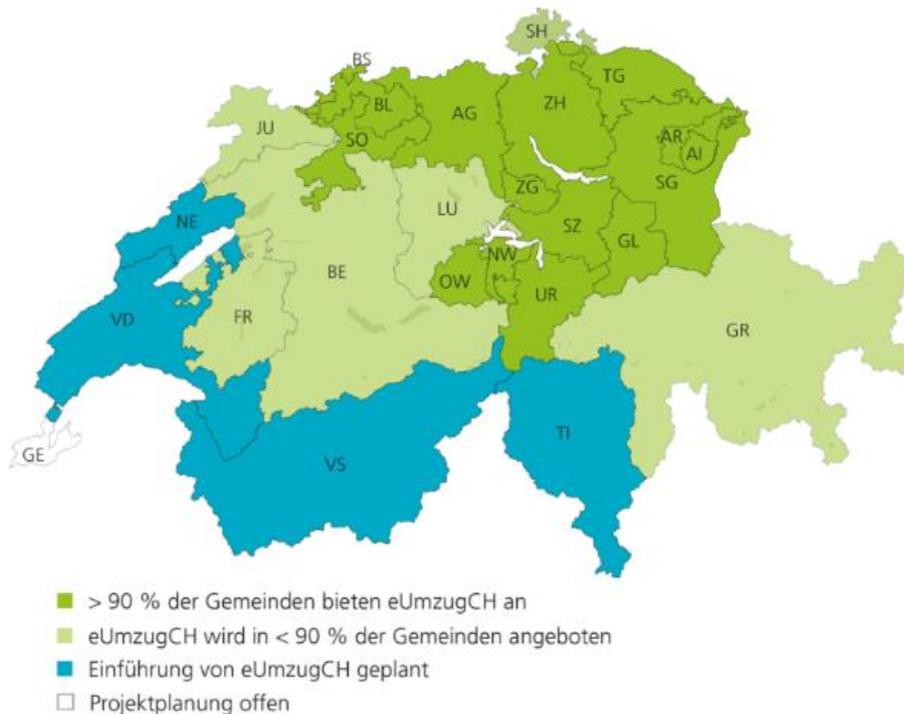
³⁶ Vgl. FN 5

³⁷ vgl. FN 6 und 22

Die notwendigen Begriffsanpassungen aufgrund der Änderungen im GNA erfolgen mit indirekter Änderung des PRG im Rahmen der GNA-Revision.

5. Rechtsvergleich³⁸

Generell kann zur Teilnahme der Kantone auf folgende Karte von eOps verwiesen werden. Danach steht der digitale Umzug in 21 Kantonen wie folgt zur Verfügung:³⁹



5.1 Kanton Zürich

- *Digitaler Umzug*
Die Gemeinden haben eine digitale Umzugsmeldung und Identitätsprüfung zu gewährleisten. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz gegeben, in einer Verordnung die Umsetzung, insbesondere die Anwendung technischer Standards, zu regeln.⁴⁰
- *Drittmeldepflicht*
Der Kanton kennt die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende. Die Meldepflicht besteht nur, wenn die Personen meldepflichtig sind, also Niederlassung oder Aufenthalt begründen.⁴¹
Bezüglich Kollektivhaushalten verfügt der Kanton Zürich über keine spezifischen Regelungen.
- *Heimatschein*
Für die Niederlassung ist das Vorweisen des Heimatscheines, für den Aufenthalt das Vorweisen eines Aufenthaltsausweises Pflicht. Die Gemeinde kann die Hinterlegung der vorgewiesenen Schriften verlangen.⁴²

³⁸ Stand 31. Januar 2022

³⁹ Quelle: Homepage eOps, eUmzugCH > eOperations

⁴⁰ Artikel 15 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015, MERG, ZH-Lex 142.1

⁴¹ Artikel 8 MERG

⁴² Artikel 5 MERG

5.2 Kanton Aargau

- *Digitaler Umzug*
Die Gemeinden sind verpflichtet, eine digitale Umzugsmeldung und Identitätsprüfung zu ermöglichen. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz gegeben, in einer Verordnung die Umsetzung, insbesondere die Anwendung technischer Standards, zu regeln.⁴³
- *Drittmeldepflicht*
Der Kanton kennt die Drittmeldepflicht für Vermietende, Untervermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende, wenn die Personen meldepflichtig sind, also Niederlassung oder Aufenthalt begründen.⁴⁴
Leiterinnen und Leiter eines Kollektivhaushaltes melden der Einwohnerkontrolle Bewohnerinnen und Bewohner, sofern sich diese mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate oder während mehr als 3 Monaten pro Jahr im Kollektivhaushalt aufhalten.
- *Heimatschein*
Für volljährige schweizerische Staatsangehörige ist das Hinterlegen des Heimatscheines für die Niederlassung und des Heimatausweises für den Aufenthalt notwendig. Zertifizierte elektronische Dokumente sind Dokumenten in Papierform gleichgestellt.⁴⁵

5.3 Kanton Solothurn

- *Digitaler Umzug*
Der Kanton Solothurn kennt keine gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Umzugs in den Gemeinden. Er schreibt aber auch nicht explizit die persönliche An- oder Abmeldung vor. Im Kanton Solothurn nehmen fast alle Gemeinden (ausser sechs) am eUmzugCH teil.⁴⁶
- *Drittmeldepflicht*
Der Kanton Solothurn kennt für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber nur eine Auskunfts- nicht aber eine Meldepflicht.⁴⁷
Bezüglich Kollektivhaushaltungen bestehen keine expliziten Regelungen.
- *Heimatschein*
Die Erfassung der Personalien für Schweizer Bürgerinnen und Bürger erfolgt auf Grundlage des Zivilstandsregisters (Infostar/Heimatschein).⁴⁸ Gemäss «Handbuch für solothurnische Gemeinden: Einwohnerkontrolle»⁴⁹, Ziff. 1.5. ist für die Anmeldung zwingend der Heimatschein zu deponieren. Zertifizierte elektronische Dokumente sind Dokumenten in Papierform gleichgestellt.

5.4 Kanton Graubünden

- *Digitaler Umzug*
Der Kanton Graubünden kennt keine gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Umzugs in den Gemeinden. Er schreibt aber auch nicht explizit die persönliche An- oder Abmeldung vor. Im Kanton Graubünden nehmen etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden am eUmzugCH teil.⁵⁰

⁴³ Artikel 7a Gesetz über die Register und das Meldewesen vom 18. November 2008, Register- und Meldegesetz, RMG, SAR 122.200

⁴⁴ Artikel 10 RMG

⁴⁵ Artikel 3 und 4 der Verordnung zum Gesetz über die Register und das Meldewesen vom 9. September 2020, Register- und Meldeverordnung, RMV, SAR 122.212

⁴⁶ [Infos für Gemeinden - E-Government - Kanton Solothurn](#)

⁴⁷ Artikel 12 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008, RegV, BGS 131.51.

⁴⁸ Artikel 6 RegV

⁴⁹ [1 \(so.ch\)](#)

⁵⁰ [eUmzug - Projekte - Statistik & Register \(gr.ch\)](#)

- *Drittmeldepflicht*
Der Kanton kennt die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende. Die Meldepflicht besteht nur, wenn die Personen meldepflichtig sind, also Niederlassung oder Aufenthalt begründen.⁵¹
Leiterinnen und Leiter eines Kollektivhaushaltes melden der Einwohnerkontrolle der Standortgemeinde des Haushaltes und der Niederlassungsgemeinde Bewohnerinnen und Bewohner, sofern sich diese mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate oder während mehr als 3 Monaten pro Jahr im Kollektivhaushalt aufhalten.⁵²
- *Heimatschein*
Bei der Anmeldung zur Niederlassung muss der Heimatschein hinterlegt werden.⁵³

5.5 Kanton Luzern

- *Digitaler Umzug*
Der Kanton Luzern kennt keine gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Umzugs in den Gemeinden. Er schreibt aber auch nicht explizit die persönliche An- oder Abmeldung vor. Im Kanton Luzern nehmen praktisch alle Gemeinden an eUmzugCH teil.⁵⁴
- *Drittmeldepflicht*
Der Kanton kennt die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende.⁵⁵
Leiterinnen und Leiter eines Kollektivhaushaltes melden der Einwohnerkontrolle jeweils im Januar des Folgejahrs die Personen, welche sich am 31. Dezember seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten.⁵⁶
- *Heimatschein*
Für die Begründung der Niederlassung muss der Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift deponiert werden.⁵⁷

5.6 Kanton Waadt

- *Digitaler Umzug*
Noch keine Teilnahme am digitalen Umzug. Gemäss Homepage eOps ist die Einführung geplant (vgl. Karte Ziffer 5).
- *Drittmeldepflicht*
Der Kanton kennt einerseits die sofortige Drittmeldepflicht für Personen, die Dritten entgeltlich Unterkunft gewähren sowie die Meldepflicht für Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen. Andererseits sind Personen, welche Dritte unentgeltlich beherbergen erst meldepflichtig, wenn die Beherbergung länger als drei Monate dauert.
Anerkannte Pflegeeinrichtungen, Straf- und Massnahmenanstalten sind meldepflichtig, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauert.⁵⁸
- *Heimatschein*
Bei der Anmeldung ist grundsätzlich entweder ein Heimatschein, ein Personenstandsausweis oder ein Familienausweis, nicht länger als vor 6 Monaten ausgestellt, vorzuweisen. Personen, die bereits im kantonalen Personenregister registriert sind, müssen keinen entsprechenden Ausweis

⁵¹ Artikel 15 des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister, Einwohnerregister, ERG, BR 171.200

⁵² Artikel 14 ERG

⁵³ Artikel 17 ERG

⁵⁴ eUmzugLU - Fachstelle E-Government (egovernment-luzern.ch)

⁵⁵ Artikel 17 Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt, NG, SRL 5

⁵⁶ Artikel 17 NG und Artikel 6a Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt, SRL 6

⁵⁷ Artikel 10 NG

⁵⁸ Artikel 14 Loi sur le contrôle des habitants, LCH, Base législative Vaudoise 142.01

vorlegen. Die Gemeinde kann lediglich die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.⁵⁹

5.7 Kanton St. Gallen

- *Digitaler Umzug*
Der Kanton St. Gallen kennt keine gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Umzugs in den Gemeinden. Er schreibt aber auch nicht explizit die persönliche An- oder Abmeldung vor. Gemäss Meldung des Kantons St. Gallen vom 8.10.2018⁶⁰ nehmen sämtliche Gemeinden des Kantons St. Gallen an eUmzugCH teil.
- *Drittmeldepflicht*
Vermietende und Liegenschaftsverwaltungen haben keine Drittmeldepflicht, sondern sind den Gemeinden gegenüber lediglich zur Auskunft verpflichtet.⁶¹
Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten sind gegenüber dem Bundesamt für Statistik meldepflichtig betreffend Personen, die sich wenigstens drei Monate im Kollektivhaushalt aufhalten ohne in der Gemeinde gemeldet zu sein. Die kantonale Statistikstelle führt die Liste der meldepflichtigen Kollektivhaushalte.⁶²
- *Heimatschein*
Für die Begründung der Niederlassung muss der Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift deponiert werden.⁶³

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderungen GNA

Artikel 1 Absätze 1 (geändert), Absätze 1a und 1b (neu), Absatz 2 (geändert)

Absatz 1: Die Anmeldung muss neu nicht mehr zwingend persönlich erfolgen, sondern kann auch digital erfolgen. In Absatz 1 wurde deshalb das Wort «persönlich» gestrichen.

Zudem wird anstelle des nicht mehr zeitgemässen Begriffs «Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle)» in Absatz 1 nur noch von «Einwohnerkontrolle» geschrieben.

Absatz 1a: In Artikel 1a werden die möglichen zwei Formen der Anmeldung aufgelistet:

Buchstabe a): «digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform». Wie der digitale Umzug über die Plattform eUmzugCH erfolgt, wird detailliert in Ziffer 3.1.1 erläutert. Es wird jedoch darauf verzichtet, die Plattform eUmzugCH explizit zu nennen. Zukünftigen Entwicklungen und Änderungen soll nicht mittels Nennung einer spezifischen Plattform auf Gesetzesstufe Steine in den Weg gelegt werden.

Buchstabe b): «persönlich bei der Einwohnerkontrolle». Hier wird die nach wie vor mögliche und von den Gemeinden ebenfalls anzubietende persönliche Anmeldung am Schalter der Einwohnerkontrolle geregelt.

Absatz 1b: Der digitale Umzug wird in Ziffer 3.1.1 detailliert erläutert und grafisch dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass die digitale Anmeldung nur möglich ist, wenn die Abmeldung bei der Wegzugsgemeinde gleichzeitig ebenfalls digital erfolgt. In Artikel 1b wird dies explizit festgehalten.

⁵⁹ Artikel 8 LCH

⁶⁰ [Wohnortwechsel elektronisch melden | sq.ch](#)

⁶¹ Artikel 9 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt, NAG, sGS 453.1

⁶² Artikel 5 NAG

⁶³ Artikel 11 NAG

Absatz 2: Seit dem Inkrafttreten der geänderten Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung⁶⁴ wird bei erwachsenen Personen generell nicht mehr von «Bevormundeten» gesprochen. Dass die gesetzliche Vertretung für die rechtzeitige Anmeldung zuständig ist, trifft gemäss neuer Terminologie einerseits bei Personen unter umfassender Beistandschaft gemäss Artikel 398 Zivilgesetzbuch (ZGB)⁶⁵ zu. Andererseits ist es, wenn auch eher theoretisch, denkbar, dass Personen aufgrund einer errichteten Beistandschaft explizit in Bezug auf Absatz 1 in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden (vgl. Art. 394 Abs. 1 und 2 ZGB). Auch hier ist dann die gesetzliche Vertretung für die Anmeldung zuständig.

Im Weiteren wird anstelle «mitverantwortlich» «verantwortlich» geschrieben. Dies ist konsequent und geht einerseits daraus hervor, dass Minderjährige einen gemäss Artikel 25 ZGB abgeleiteten Wohnsitz haben und andererseits Personen, die in diesem Bereich in ihrer Handlungsfähigkeit aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt sind, nicht selber eine entsprechende Anmeldung tätigen dürfen.

Gleichzeitig wird Absatz 2 sprachlich gestrafft.

Artikel 2 Absatz 2 (aufgehoben)

Der Randtitel von Artikel 2 lautet «Ausnahmen» (Ausnahmen von der Anmeldung). Während in Absatz 1 diese Ausnahmen aufgelistet werden, werden in Absatz 2 die Vorschriften der Gästekontrolle vorbehalten. Die Gästekontrolle hat jedoch nichts mit der Niederlassung und dem Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern zu tun, sondern wird ausschliesslich aus sicherheitspolizeilichen Gründen geführt. Das Gastgewerbegesetz⁶⁶ enthält in Artikel 24 die notwendigen Vorschriften. Absatz 2 von Artikel 2 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 3 Absatz 2 (geändert)

Bisher mussten Niedergelassene ausserhalb ihres Heimatortes den Heimatschein hinterlegen und erhielten dafür, sozusagen als Quittung, einen Niederlassungsausweis. Der Heimatschein wurde für die Erfassung der korrekten Personenstandsdaten benötigt. In den Ziffern 2.2 und 3.3 wird dargelegt, weshalb für die Anmeldung der Heimatschein nicht mehr notwendig ist. Auf die Heimatscheine (und somit auch die Niederlassungsausweise) kann deshalb im Anmeldeprozess verzichtet werden.

Da für gewisse Dienstleistungen der Nachweis der Niederlassung mittels Niederlassungsausweis notwendig ist (z.B. für Angelfischerpatent⁶⁷ oder Jagdpatente⁶⁸), wird explizit festgehalten, dass Niedergelassene gegen Gebühr bei der Einwohnerkontrolle eine Wohnsitzbestätigung verlangen können. Die Wohnsitzbestätigung hat auch den Vorteil, dass sie aktuell ist und die Niederlassung von einer Behörde nicht allenfalls gestützt auf einen veralteten, nicht an die Gemeinde zurückgegebenen, Niederlassungsausweis geprüft wird.

Artikel 4 Absatz 1 (geändert), Absatz 1a (neu), Absatz 2 (geändert) und Absatz 3 (neu)

Absatz 1: Der digitale Umzug steht ausschliesslich für Personen zur Verfügung, die sich zur Niederlassung an- bzw. von der Niederlassung abmelden. Personen, die sich zum Aufenthalt an- bzw. vom Aufenthalt abmelden, steht der digitale Umzug (noch) nicht zur Verfügung. Der Grund dafür ist, dass mit der An- bzw. Abmeldung zum bzw. vom Aufenthalt für die Einwohnerkontrolle umfangreichere Abklärungen notwendig sind. Die Plattform eUmzugCH, welche aktuell für den digitalen Umzug verwendet wird, bietet diese Funktion deshalb nicht an (vgl. auch Ziffer 3.1.2). In Absatz 1 wird deshalb ergänzt, dass die Anmeldung persönlich erfolgen muss.

⁶⁴ Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012, KESG, BSG 213.316 und Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210, insbesondere Artikel 390 bis 398

⁶⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210

⁶⁶ Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993, GGG, BSG 935.11

⁶⁷ Artikel 8 Verordnung über die Fischerei vom 20. September 1995, FiV, BSG 923.111

⁶⁸ Artikel 2 Direktionsverordnung über die Jagd vom 27. März 2003, JaDV, BSG 922.111.1

Absatz 1a: Wie unter Absatz 1 ausgeführt, ist zur Zeit eine digitale Anmeldung zum Aufenthalt nicht möglich. Damit keine Gesetzesänderung notwendig ist, sobald dies der Fall sein wird, enthält Absatz 1a eine Kompetenzregelung an den Regierungsrat, die digitale Anmeldung zum Aufenthalt zuzulassen, sobald dies die Plattform ermöglicht.

Absatz 2: Für die Anmeldung zum Aufenthalt ist neu keine Ausstellung eines Heimatausweises durch die Niederlassungsgemeinde mehr notwendig. Die Meldung erfolgt neu von der Niederlassungsgemeinde digital an die Aufenthaltsgemeinde. Da aufgrund der zwingenden Einführung des digitalen Umzugs sämtliche Einwohnergemeinden über die für die Übermittlung notwendige EWK-Software mit den entsprechenden Standards verfügen müssen, ist die Ausstellung des Heimatausweises nicht mehr notwendig.

Als Konsequenz ist auch auf die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises zu verzichten

Die bisherige Regelung der Hinterlegung des Heimatausweises gegen die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises wird in Absatz 2 gestrichen.

Anstelle dessen wird in Absatz 2 festgehalten, dass der Aufenthalt nur begründet werden kann, wenn eine Niederlassung in der Schweiz besteht. Schweizerinnen und Schweizer können schon heute nur einen Aufenthalt gemäss Artikel 4 GNA begründen, wenn sie in einer Schweizer Gemeinde niedergelassen sind. Keinen Aufenthalt kann somit begründen, wer im Ausland niedergelassen ist. Diese langjährige Praxis ist durch folgende Gesetzesinterpretation gestützt: Für die Anmeldung zum Aufenthalt ist ein Heimatausweis notwendig. Dieser kann nur die Einwohnerkontrolle einer Schweizer Gemeinde ausstellen, nicht aber eine Schweizer Botschaft im Ausland. Auch wenn nun auf die Ausstellung eines Heimatausweises verzichtet wird, kann bei einer Niederlassung im Ausland kein Aufenthalt in der Schweiz begründet werden. Dies wird in Absatz 2 neu explizit geregelt.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass allfällige dieser Bestimmung entgegenstehenden Staatsverträge selbstverständlich als übergeordnetes Recht vorgehen. Eine diesbezügliche explizite Regelung in den Vorschriften erübrigt sich.

Absatz 3: Bisher war die Befristung des Aufenthalts in Artikel 7 Absatz 2 im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsausweis geregelt. Da in Zukunft weder ein Heimatausweis noch ein Aufenthaltsausweis mehr ausgestellt wird, sondern die Niederlassungsgemeinde der Aufenthaltsgemeinde eine entsprechende Meldung macht, wird die Befristung nach der in der Meldung enthaltenen Gültigkeitsdauer und, wie bisher auch, der (voraussichtlichen) Aufenthaltsdauer bemessen. Diese Befristung ist in der Einwohnerkontrolle zu führen.

Artikel 5 (aufgehoben)

Der bisherige Artikel 5 regelt die Führung der Personalien der minderjährigen Kinder in den Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweisen. Aus den obigen Erläuterungen geht hervor, dass die Gemeinde keine entsprechenden Ausweise mehr ausstellt. Artikel 5 kann ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 6 Randtitel (geändert), Absatz 1 (aufgehoben) und Absatz 2 (geändert)

Randtitel: Der aktuelle Randtitel «Ausstellung der Ausweise» macht aufgrund des Verzichts auf die Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise und der damit verbundenen Aufhebung von Absatz 1 keinen Sinn mehr. Absatz 2 enthält schon heute keine Bestimmung über die Ausstellung der Ausweise, sondern regelt die notwendige Vorgabe der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bei der Eintragung in die Einwohnerkontrollregister von Personen, die nicht selber über Aufenthalt bzw. Niederlassung entscheiden können.

Der Randtitel lautet deshalb neu «Zustimmung der gesetzlichen Vertretung».

Absatz 1: Aufgrund des Verzichts auf die Ausstellung des Niederlassungs- und Aufenthaltsausweises wird Absatz 1 obsolet und kann aufgehoben werden.

Absatz 2: In Absatz 2 werden ausschliesslich Begriffe ersetzt. Einerseits wird neu anstelle von «des gesetzlichen Vertreters oder Behörde» nur noch «der gesetzlichen Vertretung» geschrieben. Andererseits wird «Einwohnerregisterführer» durch «Einwohnerkontrolle» ersetzt.

Art. 7 Randtitel (geändert), Absätze 1 und 2 (geändert)

Randtitel: Der Randtitel von Artikel 7 «Gültigkeit» stand im Zusammenhang mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis, welche nicht mehr ausgestellt werden. Entsprechende Gültigkeitsregelungen bzw. Befristungsregelungen erübrigen sich somit.⁶⁹ In Artikel 7 wird neu die Identifikation geregelt. Der Randtitel wird entsprechend in «Identifikation» geändert.

Absatz 1: Der Inhalt von Absatz 1 wird komplett geändert (vgl. obige Erläuterung unter Randtitel). Neu wird die Identifikation beim digitalen Umzug geregelt.

Wie bereits unter Ziffer 3.2 ausgeführt, sollen die Identifikationsvoraussetzungen bei der persönlichen und digitalen An- und Abmeldung grundsätzlich gleich *stark* sein. Gestützt auf Artikel 15 DVG regelt der Regierungsrat mittels Verordnung generell das Identifikationsverfahren bei der Nutzung digitaler Leistungen. Es wird in Ziffer 3.2. auch erläutert, dass der Regierungsrat verpflichtet ist, die (noch zu erlassenden) Vorgaben des Bundes für den Vollzug des Bundesrechts in diesem Bereich, auch für den Vollzug des kantonalen und kommunalen Rechts einzusetzen. Es kann deshalb für die Identifikation beim digitalen Umzug vollumfänglich auf die Gesetzgebung über die digitale Verwaltung verwiesen werden.

Absatz 2: Der Inhalt von Absatz 2 wird komplett geändert und die Identifikation für die persönliche Anmeldung geregelt.

Bei der persönlichen Anmeldung erfolgt die Identifikation mittels Pass oder Identitätskarte. Verfügt die anmeldende Person jedoch nicht über einen entsprechenden Ausweis, muss die Einwohnerkontrolle die Identität auf andere geeignete Weise prüfen. Dass nicht ausschliesslich der Pass und die Identitätskarte⁷⁰ als zulässig erklärt werden, hängt damit zusammen, dass für Schweizer Bürgerinnen und Bürger keine Pflicht besteht, einen solchen Ausweis zu besitzen. Es müssen deshalb auch andere Formen des Identitätsnachweises zulässig sein. Hier ist insbesondere an den Führerausweis zu denken, allenfalls auch an eine telefonische Rückfrage bei der vorherigen Wohnsitzgemeinde oder Abfrage der Personalien der anmeldenden Person. Es wird aber festgehalten, dass dies der grosse Ausnahmefall ist. Schätzungsweise dürften weit über 95% der Schweizerinnen und Schweizer über einen Pass oder eine Identitätskarte verfügen.

Mit der Formulierung von Absatz 2 wird zugleich klar, dass bei der nicht digitalen *Abmeldung* (diese kann persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle, schriftlich oder sogar telefonisch erfolgen) keine Anforderungen an die Identifikation gestellt werden. Der damit verbundene mögliche Missbrauch ist in der Praxis erstens absolut vernachlässigbar und würde zweitens sehr rasch aufgedeckt werden können (Reklamationen von Betroffenen bezüglich Nichtzustellung Abstimmungsmaterial, Nichtzustellungsmöglichkeit von Rechnungen an der neuen Adresse, etc.).

Artikel 7a (neu)

Absatz 1: Bisher galt für Personen, welche Unterkunft gewährten, lediglich eine Auskunftspflicht (vgl. Art. 8 Abs. 2 GNA). Neu wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, durch Erlass eine Meldepflicht für

⁶⁹ Vgl. aber den neuen Artikel 4 Absatz 3 und die entsprechenden Erläuterungen dazu

⁷⁰ Diese beiden Ausweise sind gemäss Ausweisgesetzgebung des Bundes (Ausweisgesetz vom 22. Juni 2011, AWG, SR 143.1 und Ausweisverordnung vom 20. September 2022, VAwG, SR 143.11) für den Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität massgebend

Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgeber und Liegenschaftsverwaltungen einzuführen (vgl. auch Ziffern 2.3.1 und 3.4.1). Die Meldepflicht bezieht sich auf Ein- und Auszug (dies umfasst auch einen Umzug innerhalb des Gebäudes) von Mieterinnen und Mieter und Logisnehmerinnen und Logisnehmer. Diese Meldepflicht besteht ausschliesslich für Personen, die gemäss Artikel 3 (Niederlassung) und 4 (Aufenthalt) selber meldepflichtig sind.

Der Regierungsrat regelt die Meldeangaben und -formen durch Verordnung (vgl. Abs. 3).

Da somit bereits mittels kantonaler Gesetzgebung sowohl die Drittmeldepflichtigen, die meldepflichtigen Situationen als auch die zu meldenden Angaben und die möglichen Formen der Meldung geregelt sind, ist eine Verordnung für die Einführung dieser Drittmeldepflicht auf Stufe der Gemeinde ausreichend. Selbstverständlich steht es den Gemeinden offen, die Drittmeldepflicht auch mittels Reglement einzuführen.

Absatz 2: Die Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer Personenregister⁷¹ bezweckt in erster Linie die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister. So sind auch die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten dem Bundesamt für Statistik zu melden. Die Kantone haben sicherzustellen, dass diese Personen in den Registern der Gemeinde geführt werden⁷², damit die Meldungen stattfinden können. Der Kanton Bern hat bisher keine Meldepflicht für die Kollektivhaushalte⁷³ statuiert.

In Absatz 2 wird nun die Meldepflicht der Kollektivhaushalte zu statistischen Zwecken geregelt. Zu melden sind die Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich mindestens drei aufeinanderfolgende Monate oder während mehr als drei Monaten pro Jahr im Kollektivhaushalt aufhalten.⁷⁴

Absatz 3: Der Regierungsrat regelt für die Drittmeldepflichten gemäss Absatz 1 und 2 durch Verordnung insbesondere die Angaben, welche die Meldepflichtigen den Gemeinden liefern müssen und die zur Verfügung stehenden Meldeformen (z.B. Formular online, etc.).

Artikel 8 Absätze 1 bis 3 (geändert)

Absatz 1: Der zweite Satz von Absatz 1 kann ersatzlos gestrichen werden. Bezüglich Zivilstand und Familienbestand sind keine Bescheinigungen mehr vorzulegen, da neu der Zugriff auf das eidgenössische Personenstandsregister offensteht.

Absatz 2: Aufgrund der in Artikel 7a Absatz 1 neu möglichen Einführung der Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende durch die Gemeinden gilt die bisher in Absatz 2 geregelte Auskunftspflicht dieser Personenkategorien nur noch sofern keine Drittmeldepflicht besteht. Besteht eine Meldepflicht, wird die Auskunftspflicht bereits in Absatz 1 geregelt. Im Rahmen der notwendigen Anpassung wird der Absatz gleichzeitig auch sprachlich umformuliert.

Absatz 3: Neu ist nicht mehr von Ausführungsbestimmungen die Rede, sondern, dass der Regierungsrat durch Verordnung Regelungen erlassen kann. Da der Regierungsrat in Artikel 30 der Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform⁷⁵ bereits eine entsprechende Regelung aufgenommen hat, wird zudem vorliegend sprachlich eine Anlehnung an den dortigen Wortlaut vorgenommen. Danach können gestützt auf die Ordnungsregelung die Gemeinden selber (mittels Verfügung) bestimmen, dass sie periodische Meldungen wollen und in welcher Form die Übermittlung erfolgen soll.

Artikel 9 Absatz 1 (geändert) und Buchstaben a und b (aufgehoben), Absatz 2 (geändert)

⁷¹ RHG und RHV

⁷² Vgl. Art. 9 RHV

⁷³ Art. 2 RHV enthält eine abschliessende Aufzählung der Kollektivhaushalte, vgl. auch FN 6

⁷⁴ Vgl. Art. 3 Bst. c RHG

⁷⁵ Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform vom 20. Januar 2021, GERES V, BSG 152.051

Absatz 1 Buchstaben a und b: Die Einwohnerkontrolle darf Zivilstandsereignisse erst dann in der Einwohnerkontrolle eintragen, wenn sie diese vom Zivilstandesamt gemeldet bekommt. Die Betroffenen sowie ausländische Staatsangehörige, die mit Schweizerinnen und Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, haben ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland zu melden.⁷⁶ Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Personenstand, die ihnen bekannt gegeben werden, vor dem Eintrag im Einwohnerkontrollregister der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zur Prüfung und Eintragung im Personenstandsregister zu übermitteln. Eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle durch die betroffenen Personen erübrigt sich.

Buchstabe b kann ersatzlos aufgehoben werden.

Es bleibt somit lediglich noch die Meldungspflicht des Wohnungswechsels innerhalb der Gemeinde. Es macht keinen Sinn mehr dies als Aufzählung zu führen. Buchstabe a) wird deshalb gestrichen und direkt in den einzigen Satz von Absatz 1 integriert.

Absatz 2: Mit dem Verzicht auf den Heimatschein für die Anmeldung wird auch auf die Ausstellung eines Heimatausweises für den Aufenthalt verzichtet. Somit sind keine Ausweisschriften mehr bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. In Absatz 2 wird deshalb neu eine Meldepflicht der Niederlassungsgemeinde an die Aufenthaltsgemeinde aufgenommen, wenn Änderungen des Namens, des Zivilstands oder des Bürgerrechts erfolgen.

Artikel 10 Absatz 1 und 2 (geändert)

Absatz 1: Bisher regelte Absatz 1 einerseits wann spätestens die Abmeldung in der Gemeinde erfolgen muss und welche Angaben (neuer Wohnort) zu machen sind. Andererseits durfte eine Gemeinde die persönliche Abmeldung vorschreiben. Im Normalfall ist bei einem Wegzug die neue Wohnadresse bekannt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb diese nicht explizit angegeben werden soll, um auch der Zuzugsgemeinde genauere Angaben in der Meldung gemäss Absatz 2 machen zu können. Ist die neue Wohnadresse nicht bekannt, ist offensichtlich, dass diese nicht angegeben werden muss/kann. Dies wurde heute auch bei der «Pflicht» zur Angabe des Wohnortes so gehandhabt. Wer diesen bei der Abmeldung noch nicht weiss, muss ihn auch nicht angeben. Neu wird deshalb festgehalten, dass die «Wohnadresse» und nicht nur der «Wohnort» anzugeben ist.

Den Gemeinden soll auch nicht mehr erlaubt sein, die persönliche Abmeldung vorzuschreiben. Mit der obligatorischen Einführung des digitalen Umzugs ist dies nicht mehr gerechtfertigt. Selbstverständlich bleibt es aber einer Person frei, sich persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle abzumelden, wenn sie dies will (vgl. auch Ziffer 3.2).

Absatz 2: Die heutige Regelung von Absatz 2 ist überflüssig. Einerseits wird neu im Anmeldeverfahren ganz auf den Heimatschein und den Heimatausweis verzichtet, andererseits werden auch keine Niederlassungs- oder Aufenthaltswegweise mehr herausgegeben. In Absatz 2 wird neu die Meldepflicht der Wegzugsgemeinde geregelt. Schon heute erfolgt durch die Wegzugsgemeinde eine Meldung des bevorstehenden Zuzugs an die betroffene Gemeinde. Diese Meldung erfolgt zwischen den Gemeinden entweder via die Schnittstelle eCH Standard 0093 (also automatisiert) oder in Papierform, sofern eine Gemeinde nicht an die Schnittstelle angeschlossen ist.

Für die Gemeinden wird es neu Pflicht, den elektronischen Umzug anzubieten. Dies setzt voraus, dass die EWK Software auch über den eCH Standard 0093 verfügt. Damit erübrigt sich, zumindest kantonsintern, die Papierzustellung. Sollte eine ausserkantonale Gemeinde nicht an dieser Schnittstelle angeschlossen sein, muss die Meldung nach wie vor in Papierform erfolgen.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass auch bei nicht digitalem Wegzug eine Meldung über den bevorstehenden Zuzug an die betroffene Gemeinde erfolgt.

Artikel 14 Absatz 1 (geändert)

⁷⁶ Vgl. Artikel 39 Zivilstandsverordnung des Bundes vom 28. April 2004, ZStV, SR 211.112.2

Nach den neuen Vorschriften werden keine Ausweisschriften mehr bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt. Wenn jedoch eine Person die Anmeldung zur Niederlassung oder Aufenthalt verweigert, soll es der Gemeinde möglich sein, die Personenstandsdaten mittels Ersatzvornahme zu beschaffen. Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Die Kostentragung durch die Säumigen gemäss Absatz 2 bleibt bestehen.

Artikel 16 Absatz 1 und 2 (geändert)

Absatz 1: Mit dem Verzicht auf den Heimatschein und den Heimatausweis sind keine Schriften mehr bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. Der Wortlaut von Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Absatz 2: Mit der Totalrevision des GG im Jahre 1998 wurde auch das Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden aufgehoben. Die für Gemeinden massgebenden Bestimmungen für die Verhängung von Bussen sind seit der erwähnten Totalrevision in Artikel 58ff. GG geregelt. Artikel 16 Absatz 2 GNA, welcher nach wie vor auf das Bussenerhebungsdekret verweist wurde nie angepasst.

Der Ausdruck «des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden» wird deshalb ersetzt durch «des Gemeindegesetzes». Damit ist auch klar geregelt, dass die Gemeinde die Bussen verfügt und diese in die Gemeindekasse fallen.

Artikel 17 Randtitel und Absatz 1 (geändert)

Randtitel: Im Randtitel wird der veraltete Begriff «Ausführungsbestimmungen» durch «Vorschriften des Regierungsrates» ersetzt.

Absatz 1: Aufgrund der Einführung des digitalen Umzugs muss Absatz 1 ergänzt werden und dem Regierungsrat auch die Kompetenz erteilt werden, die notwendigen Vorschriften zum digitalen Umzug zu erlassen. Ausführungen zum Heimatausweis und zur Schriftenhinterlegung erübrigen sich, da keine Schriften mehr ausgestellt bzw. hinterlegt werden. Im Weiteren wird nicht mehr von «Ausführungsbestimmungen» geschrieben, sondern von «die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften» (vgl. auch Begründung bei der Änderung des Randtitels).

Absatz 1 wird zudem neu strukturiert.

Artikel T1-1 (neu)

Gemeinden, welche bei der Inkraftsetzung der Einführung der vorliegenden Teilrevision den digitalen Umzug aufgrund der eUmzug VV noch nicht anbieten, brauchen eine angemessene Übergangszeit zur Umsetzung. Einerseits ist die Software anzupassen, andererseits ist das Einwohnerkontrollpersonal zu schulen, etc. Mit der gewählten Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision wird den Gemeinden eine grosszügige Frist gewährt.

6.2 Indirekte Änderungen von anderen Gesetzen

6.2.1 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz⁷⁷

Da die Drittmeldepflichten gemäss GNA und VNA auch bezogen auf ausländische Personen gelten sollen, muss das EG AIG und AsylG entsprechend ergänzt werden.

⁷⁷ Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 9. Dezember 2019, EG AIG und AsylG, BSG 122.20

Titel 2.a und Artikel 5a (neu)

Es wird ein neuer Titel «Drittmeldepflicht» aufgenommen und in einem neuen Artikel 5a festgehalten, dass die Vorschriften der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer für die Drittmeldepflicht von Vermieterinnen und Vermietern, den Liegenschaftsverwaltungen und den Logisgeberinnen und Logisgebern (Absatz 1) sowie für die Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten (Absatz 2) auch bezogen auf ausländische Personen gelten.

6.2.2 Gesetz über die Politischen Rechte⁷⁸

Die Teilrevision des GNA beinhaltet unter anderem den Verzicht des Heimatscheins für die Anmeldung zur Niederlassung sowie des Heimatausweises für die Anmeldung zum Aufenthalt. Bezogen auf die Definition des politischen Wohnsitzes wird im PRG in Artikel 7 Absatz 3 sowohl der Begriff des Heimatscheins als auch des Heimatausweises verwendet. Absatz 3 wird neu so formuliert, dass nicht mehr auf die Hinterlegung des Heimatscheins oder Heimatausweises Bezug genommen wird, sondern auf die Niederlassung bzw. den Aufenthalt.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt digitaler Umzug ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022 explizit unter den Projekten und Massnahmen zum Ziel Nr. 2⁷⁹ erwähnt. Es wird folgendes festgehalten:

Der Regierungsrat verabschiedet eine Strategie zur Digitalen Verwaltung und setzt diese in der laufenden Legislatur um. Er schafft damit die Grundlagen für eine koordinierte und effiziente Weiterentwicklung der digitalen Transformation. Bereits initiierte, konkrete Digitalisierungsprojekte werden rasch realisiert (bspw. eBau, eUmzug, eAmtsblatt, webbasierte Anmeldung zu den Bildungsgängen der Sekundarstufe II, digitale Nutzungsplanung oder GRUDIS public).

Die Einführung des digitalen Umzugs in der ordentlichen Gesetzgebung entspricht somit vollumfänglich den Richtlinien.

8. Finanzielle Auswirkungen

Für die Benutzung der Plattform eUmzugCH werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von rund CHF 100'000 berechnet. Dazu kommen jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von rund CHF 5'000 für Support, Konfiguration eUmzugCH, Nutzung und Wartung des Webservices Personenidentifikation GERES. Diese Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

Indem der Heimatschein für die Anmeldung nicht mehr gebraucht wird, werden die Zivilstandesämter entsprechend weniger, bzw. kaum mehr, Heimatscheine ausstellen müssen. Der jährliche Gebührenertrag von heute rund CHF 800'000 für die Ausstellung wird praktisch vollumfänglich und ersatzlos wegfallen.

⁷⁸ Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, PRG, BSG 141.1

⁷⁹ Ziel Nr. 2: Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Kanton Bern stellt die Anlaufstelle für die Gemeinden bei Fragen und Anliegen in Bezug auf den Service eUmzugCH sicher. Diese Stelle ist das Bindeglied zu eOperations Schweiz AG. Dafür wurden beim KAIO bereits gestützt auf die Versuchsverordnung eUmzug 20% Stellenprozente geschaffen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Abschaffung der Heimatscheine im Kanton Bern zeitigen keine bedeutenden personellen Auswirkungen, die eine Anpassung des Stellenbestands beim ABEV rechtfertigen würden. Zum einen kann die Reduktion bei den Gebühreneinnahmen (vgl. Ziff. 8 oben) in kein direktes Verhältnis zum personellen Aufwand gestellt werden. Der für die Kantone massgebliche Gebührentarif des Bundes zeichnet in diesem Bereich insoweit kein realitätsgetreues Bild. Zum anderen werden für das Ausstellen von Heimatscheinen regelmässig Lernende und Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt, da es sich um vergleichsweise einfache Arbeiten handelt. Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass viele Kantone weiterhin Heimatscheine verlangen, so dass bei einem Umzug vom Kanton Bern in einen anderen Kanton und insbesondere für ausserkantonale wohnhafte, im Kanton Bern heimatberechtigte Personen, verbreitet weiterhin Heimatscheine ausgestellt werden müssen. Damit relativiert sich auch die Höhe des Gebührenwegfalls. Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass das ABEV in den letzten Jahren verschiedene zusätzliche Aufgaben übernommen hat (z.B. Erklärungen Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages, Prüfung bei Verdacht auf Zwangsheirat und Scheinehe) und auch in diesem Jahr übernimmt (z.B. Entgegennahme Geschlechtserklärungen, Umsetzung «Ehe für alle»), auch dies ohne Erhöhung des Stellenbestands.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden, die bisher den digitalen Umzug noch nicht eingeführt haben⁸⁰, müssen die Kosten für die Anpassung / Erweiterung ihrer Einwohnerkontroll-Software tragen. Je nach Gemeinde fallen auch zusätzliche Kosten für die Anpassung der Gemeindehomepage an. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sind aber generell als nicht hoch zu bezeichnen.

Die Gemeinden verfügen neu über die Möglichkeit, sofern sie dies wollen, auf Erlassebene die Drittmeldepflicht für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen einzuführen. Die Einführung der Drittmeldepflicht kann insbesondere bei grösseren und grossen Gemeinden zu Zeiteinsparung führen, da aufgrund der voraussichtlich genaueren Bezeichnung der Wohnung für die Führung des EWID markant weniger Rückfragen bei den umziehenden Personen notwendig sein werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der digitalen Ummeldung können Behördengänge vermieden werden. Absenzen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der zwingenden persönlichen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle bei einem Umzug in eine andere Gemeinde fallen weg. Dies kann für die betroffenen Arbeitgeber sowohl in administrativer als auch in finanzieller Hinsicht eine Entlastung darstellen.

Indem die Gemeinden die Einführung der Drittmeldepflicht für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen beschliessen können, entsteht für die Pflichtigen ein zusätzlicher administrativer Aufwand. Dieser erscheint aber im Verhältnis mit dem Nutzen für die, insbesondere grösseren, Gemeinden verhältnismässig. Für diese stellt die Drittmeldepflicht eine Entlastung, insbesondere bezüglich Führung EGID/EWID dar.

Auch für die Kollektivhaushalte, die ebenfalls meldepflichtig erklärt werden, entsteht ein administrativer Mehraufwand. Die dadurch verbesserten Angaben für die Bundesstatistik wiegen diesen Mehraufwand

⁸⁰ Vgl. FN 9, Stand 1. Juni 2022 bieten bereits 115 Gemeinden den digitalen Umzug an.

aus volkswirtschaftlicher Sicht aber auf. Zudem besteht aufgrund der Bundesvorgaben für den Kanton keine Möglichkeit darauf zu verzichten.

Im Übrigen hat die Beurteilung anhand der Regulierungcheckliste ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des GNA zuzustimmen.

Beilagen

– Synopse